

GEMEINDE

Buchs



SRM-Nr. 430.1

Benützungsgreglement Sportanlage Zwingert

vom 26.06.2002

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

Vorbemerkung

I. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage

II. Siedlungsabfälle

2.1

Kehrichtgebühren

2.2

Finanzierung

2.3

Containerpflicht

2.4

Haushalte

2.5

Neubauten

2.6

Erlass der Grundgebühr

2.7

Benützung von Separat-, Sondersammlung und Abfallsammelstellen

III. Betriebsabfälle

3.1

Neubauten

a) Gewerbe und Industriebetriebe

3.2

Container mit Datenträger

3.3

Gewichtsabhängig Gebühr

3.4

Betriebe mit Siedlungsabfällen

3.5

Benutzung der Sonder-, Separatsammlung und Abfallsammelstellen

b) Kleingewerbebetriebe

Fehler! Textmarke nicht definiert.

3.6

Arten der Gebühren

3.7

Benutzung der Sonder-, Separatsammlung und Abfallsammelstellen

IV. Gebühren**4.1**

Höhe der Sackgebühr

4.2

Grundgebühr für Haushalte

4.3

Unvorschriftsgemässe Abfälle

4.4

Grundgebühr für Sperrgutsammlung

4.5

Gewichtsabhängige Gebühr für Industrie- und Gewerbekehricht

4.6

Gewichtsabhängige Grundgebühr für Industrie- und Gewerbekehricht

4.7

Gewichtsabhängige Grundgebühr für Kleingewerbebetriebe

4.8Grundgebühr für Kleingewerbebetriebe bei gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken **Fehler! Textmarke nicht definiert.****V. Ausnahmeregelung**

Besondere Fälle

VI. Meldepflicht

Meldepflicht

VII. Rechnungsstellung

Rechnungsstellung

VIII. Zahlungsfrist und -verzug

Zahlungsfrist und -verzug

IX. Schlussbestimmungen**9.1**

Inkrafttreten

9.2

Aufhebung

Fehler! Textmarke nicht definiert.**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

	1. Allgemeine Bestimmungen
	1.1
	Dieses Reglement findet Anwendung auf die Benützung der Sportanlage Zwingert.
	1.2
	Die Sportanlage Zwingert wird von der Betriebskommission verwaltet. Ausführende Stelle ist die Gemeindeverwaltung Buchs. Die Anlage steht den beiden Schulgemeinden und den ortsansässigen Vereinen für fest bestimmte Zeiten während eines längeren Zeitraumes oder für vorübergehende Benützung offen. Sofern der Betrieb der benützenden Vereine und der Schule nicht gestört wird, darf die Sportanlage zu publizierten Zeiten von jedermann benützt werden.
	1.3
	Das Öffnen und Schliessen der Räume ist ausschliesslich Sache des Anlagewartes / Vereinsabwartes
	1.4
	Die Anlage ist mit aller gebotenen Sorgfalt zu benützen. Den Anordnungen der Vermieterin und des Platzwartes ist strikte Folge zu leisten. Die Anlage ist bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.
	1.5
	Das Liegenlassen von Abfall bzw. Unrat jeglicher Art ist untersagt. Für die Entsorgung stehen Abfallbehälter zur Verfügung.
	1.6
	Das Mitführen und Laugenlassen von Tieren ist in der ganzen Anlage verboten
	1.7
	Fahrräder und Motorfahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen Plätzen parkiert werden. Ansonsten gilt generelles Fahrverbot auf der gesamten Anlage. Rollbrett und Rollhockeys sind nur auf dem Hartplatz gestattet.
	1.8
	Die Benützer haften für alle Schäden die sich an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Anlagewart zu melden.

	1.9
	In den Garderoben ist das Rauchen verboten
	1.10
	Der Konsum von alkoholischen Getränken ist auf der gesamten Anlage untersagt. Ausnahmegewilligungen werden gem. Punkt 1.13 erteilt.
	1.11
	Für Personen- und Sachschäden (inkl. Diebstahl, auch aus Garderobenschränken) die Benützern oder Zuschauern erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftpflicht ab, soweit sie nicht durch Gesetzesvorschriften gegeben ist. Der Mieter der Sportanlage haben sich mit dem Benützungsgesuch über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auszuweisen.
	1.12
	Für das Anbringen von Reklame ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.
	1.13
	Für das Führen von Buffetwirtschaften bei besonderen Anlässen ist die Bewilligung der politischen Gemeinde Buchs einzuholen. Für Aufräum- und Reinigungsarbeiten ist der jeweilige Organisator verantwortlich.
	1.14
	Die Aufsicht über die Anlage übt die Betriebskommission aus. Sie besteht aus - Je einem Vertreter der drei Güter - Dem Anlagewart (beratende Stimme) Der Kommission sind folgende Aufgaben übertragen: <ul style="list-style-type: none"> • Aufsicht über die Benützung und den Unterhalt der Sportanlage • Erstellen der Belegungspläne in Koordination mit den beiden Schulgemeinden • Beschlussfassen über das Anschaffen von nicht budgetierten Geräten und Mobilien sowie Ausbau und Unterhalt der Anlage, im Einzelfall bis zu Fr. 1'000.--. Die Summe dieser Ausgaben darf im Jahr Fr. 5'000.—nicht übersteigen. Darüber hinaus gehende Ausgaben sind den 3 Gütern zu unterbreiten.

	2. Benützungsvorschriften
	2.1
	Soweit es die Verhältnisse zulassen, können die Anlagen gleichzeitig von mehreren Vereinen und Organisationen benützt werden. Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
	2.2
	Mittels Benützungsgesuch, welches den einzelnen Vereinen jeweils zugestellt wird, haben die Benützer der Anlage die gewünschte jährliche Belegung jeweils bis Ende Schuljahr der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden. Die Belegungen werden aufgrund eingereichten Benützungsgesuche hin jährlich geregelt. Es ist den Benützern gestattet, während der Saison um weitere Belegungen bei der Gemeindeverwaltung nachzuschauen.
	2.3
	Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, die bereits regelmässig vergebene Anlage für kurzfristige Veranstaltungen, Kurs und dergleichen anderweitig zu vergeben. Die betroffenen regelmässigen Benützer werden davon möglichst frühzeitig orientiert. Die Gemeindeverwaltung lehnt Verbindlichkeit und Verantwortung ab, wenn bereits zugesagte Reservationen wegen eines Anlasses höherer Priorität aufgehoben werden müssen.
	2.4
	Alle Gesuche um vorübergehende Benützung der Sportanlage sind frühzeitig, mindestens aber 30 Tage von der vorgesehenen Veranstaltung, schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten. Für nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche besteht kein Anspruch auf Behandlung.
	2.5
	Wenn für einzelne Lokalitäten mehrere Belegungsgesuche vorliegen, wird nach folgender Priorität entschieden: <ul style="list-style-type: none"> • Schulen während der Schulzeit • Ortsansässige Vereine, Institutionen mit öffentlichem oder gesundheitsförderndem Charakter • Ortsansässige Firmen mit eigenem Sportclub • Kommerzielle Unternehmen
	2.6
	Annullierung reservierter Termine ist dem Anlagewart und der Gemeindeverwaltung rechtzeitig zu melden.
	2.7

	Die Rasenfläche darf nur bei guten Bodenverhältnissen betreten und benützt werden. Die Platzzuweisung erfolgt durch den Anlagewart. Dieser entscheidet über die Bespielbarkeit.
	2.8
	Wurfdisziplinen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeführt werden. Das Hammerwerfen ist auf der gesamten Anlage verboten.
	2.9
	Für Markierungen auf den Spielplätzen sind nur Linienweiss (Pulver), Markierflüssigkeit, gesiebtetes Sägemehl oder Bänder gestattet. Auf dem roten Rubdanbelag dürfen keine Markierungen angebracht werden.
	2.10
	Die Benützer der Anlage können das von den Gütern zur Verfügung gestellte Material benutzen. Es ist im Geräteraum abzuholen und gereinigt wieder zurückbringen.
	2.11
	Den Zuschauern ist das Betreten der Laufbahnen, der Sprung- und Wurfanlagen sowie den Spielfelder verboten. Die Benützer der Anlage sind dafür verantwortlich, dass diese Vorschrift beachtet wird.
	2.12
	Die Benützer haben die Anlage nach Beenden des Trainings in ordentlichem Zustand zu verlassen. Die vorhandenen Geräte sind nach den Weisungen des Platzwartes zu behandeln.
	2.13
	Jede Benützerorganisation stellt einen Materialverwalter, der für die gebrauchten Anlagen und das Material dem Anlagewarte gegenüber verantwortlich ist. Er hat sich an die Weisungen des Anlagepersonals zu halten.
	3. Benützungsgebühren
	Die Benützungsgebühren werden in einem besonderen Tarif geregelt.
	4. Schluss- und Strafbestimmungen
	4.1
	Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Benützungsreglement werden Fehlbare vom Gemeinderat mit Busse bestraft.
	4.2

	Vereine, Organisationen und Einzelpersonen, welche die Vorschriften dieses Benützungsreglementes übertreten oder die Anweisungen der Gemeindeverwaltung oder des Anlagewartes nicht befolgen, können von der Benützung zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden, ohne Anspruch der Verursacher auf Rückerstattung der Platzmiete. Für Beschädigungen oder Verunreinigungen der Anlage haften die Fehlbaren.
	4.3
	Reklamationen und Beschwerden sind schriftlich an die Betriebskommission zu richten. Gegen Anordnungen und Entscheide der Betriebskommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.
	4.4
	Dieses Benützungsreglement kann von der Betriebskommission jederzeit geändert werden
	4.5
	Das Benützungsreglement tritt auf 16. August 2002 in Kraft

Buchs ZH, 26.06.2002

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH
Telefon 044 847 75 00
kanzlei@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch